

Konzernverantwortung Missverständnis

Das Wirtschaftskomitee «Zusammenarbeit statt Gerichtsprozesse» warnt auf erpresserische-klagen-nein.ch vor der Konzernverantwortungsinitiative. Unter anderem führt das Komitee unter dem Schlagwort Gerichtsstand aus: «Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sollen in der Schweiz für Dinge eingeklagt werden können, die sich im Ausland abspielen. Die Richter müssten über Vorkommnisse in fremden Ländern urteilen. Es droht eine Amerikanisierung des Schweizer Rechts.»

Das ist ein fatales Missverständnis. Es sollte ausgeräumt werden, damit die Diskussion über Pro und Contra der Konzernverantwortungsinitiative und des indirekten Gegenvorschlags auf informierter Basis geführt werden kann.

Weder Initiativtext noch Gegenvorschlag regeln Gerichtsstände. Wer nach den möglichen künftigen Regelungen klagen wollte, müsste Gerichtsstände in Anspruch nehmen, die heute schon bestehen. Bei einer Klage gegen ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist das Lugano-Übereinkommen massgeblich. Es erlaubt schon heute ohne weiteres Klagen gegen schweizerische Unternehmen «für Dinge, die sich im Ausland abspielen». Vor Schaffung des Übereinkommens war es nicht anders: Auch nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht können Forderungsklagen gegen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz vor schweizerischen Gerichten erhoben werden. Wo sich der relevante Sachverhalt abspielt hat, ist nicht



«Das Schweizer Recht wird nicht amerikanisiert.»

Tanja Domej

Rechtsprofessorin, Universität Zürich

entscheidend. Von einer «Amerikanisierung» des schweizerischen Zuständigkeitsrechts kann also keine Rede sein. Es ist mitnichten schweizerische Tradition, die Beurteilung von Forderungen gegen schweizerische Beklagte wegen Vorkommnissen im Ausland ausländischen Gerichten zu überlassen. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber gibt sich Mühe, eine Klage im Ausland unattraktiv zu machen und darauf hinzuwirken, dass der hiesige Beklagte wirklich «vor dem Richter seines Wohnortes gesucht» wird, wie es die alte Bundesverfassung von 1874 ausdrückte.

Schweizer Bürger und Firmen werden vor ausländischen Gerichten geschützt

Um den Schutz vor «fremden Richtern» zu gewährleisten, werden in der Schweiz Entscheide ausländischer Gerichte gegen schweizerische Beklagte nur sehr zurückhaltend anerkannt. Klagt eine von einem

Schweizer Unternehmen im Ausland geschädigte Person – wie es einige Gegner der Konzernverantwortungsinitiative als einzig richtigen Weg suggerieren – ihren Schadenersatzanspruch am ausländischen Deliktort ein, dann wird der dort ergangene Entscheid in der Schweiz weder anerkannt noch vollstreckt (es sei denn, der schweizerische Beklagte habe sich der ausländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterworfen). Anderes gilt nur innerhalb Europas.

Wer fordert, für Klagen wegen deliktischer Ansprüche dürften nur Gerichte am Deliktort zuständig sein, müsste sich konsequenterweise für den Entfall des Schutzes inländischer Beklagter vor der Anerkennung ausländischer Entscheide einsetzen, die dort ergehen. Ein solcher Vorschlag stiesse voraussichtlich auf heftige Gegenwehr aus der Wirtschaft. Man kann aber nicht den Fünfer und das Weggli haben: Gerade wenn man ausländische Urteile nicht akzeptieren will, muss man gegen inländische Beklagte Klagen im Inland zulassen.